

ALAG Auto-Mobil - Rechtsschutzversicherung erteilt Deckungszusage; geforderte Zahlungen nicht blind erbringen!



Dr. Stoll & Kollegen

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptstandort

Einsteinallee 1

77933 Lahr

Telefon: 07821 / 92 37 68 - 0

Fax: 07821 / 92 37 68 - 889

kanzlei@dr-stoll-kollegen.de

Nach einem längeren und einem größeren Begründungsaufwand musste eine Rechtsschutzversicherung für einen Anleger in einem von Rechtsanwalt Dr. Ralf Stoll von der Dr. Stoll & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bearbeiteten Fall gegen die ALAG eine Deckungszusage erteilen.

Die Rechtsschutzversicherung hatte sich zunächst geweigert, die Kosten für das Verfahren gegen die ALAG und die Berater zu übernehmen. Es würden keine Erfolgsaussichten bestehen. Der Anleger hatte zunächst selbst versucht, eine Deckungszusage zu erhalten, bevor er zu einem Rechtsanwalt ging. Er hat sich erst nach der Ablehnung an Rechtsanwalt Dr. Ralf Stoll gewandt. Mit einer entsprechenden fachlich fundierten Begründung konnte Rechtsanwalt Dr. Ralf Stoll erreichen, dass die Versicherung einlenkt und das Vorgehen gegen die ALAG bezahlt wird. Es war jedoch ein hoher Begründungsaufwand notwendig, weil zuvor bereits der geschädigte Anleger selbst angefragt hatte.

In einem weiteren Fall wurde innerhalb weniger Tage eine Deckungszusage ohne Rückfragen erteilt. Hier hat Rechtsanwalt Dr. Ralf Stoll direkt bei der Rechtsschutzversicherung angefragt, ohne dass der Anleger der ALAG selbst dies zuvor getan hat.

Die Angelegenheit zeigt, dass nicht ohne Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbständig eine Deckungsanfrage an eine Rechtsschutzversicherung erfolgen sollte. Dies erschwert das weitere Vorgehen teilweise erheblich. Insbesondere weil Fristen laufen. Wir übernehmen daher kostenlos diese Anfrage für Sie. Insoweit können wir auf einen großen Erfahrungsschatz mit dem Umgang von Rechtsschutzversicherungen zurückgreifen.

Geschädigte Anleger der ALAG sollten sich durch einen Anwalt beraten lassen. Rechtsanwalt Dr. Ralf Stoll liegt ein Urteil eines Landgerichts vor, nach dem die ALAG verurteilt wurde, einem Anleger den gesamten Schaden zu ersetzen. Es bestehen daher durchaus Chancen, gegen die ALAG vorzugehen. Daneben können Ansprüche gegen die Berater bestehen. Anleger der ALAG können ohne Schaden aus der Sache heraus kommen und sollten nicht weiter zögern, auch wenn sie nicht rechtsschutzversichert sind.

Stand: 02.09.2010

Dieser Text wurde von uns nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Er muss nicht zwingend den aktuellen Stand darstellen. Die Tatsachen können sich in der Zwischenzeit verändert haben, z.B. kann ein Urteil durch ein anderes aufgehoben worden sein etc und der Inhalt ist daher überholt. Wir übernehmen deshalb weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht eine Gewähr für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Aktualität der Artikel. Sollten Sie sich durch diesen Artikel in ihren Rechten verletzt sehen, setzen Sie sich bitte unter

Beschwerde@dr-stoll-kollegen.de mit uns in Verbindung. Wir werden den Artikel sofort überprüfen und Ihre Rechte durch Entfernung von Inhalten bzw. Berichtigungen wahren.